

Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Rindviehschaukommission und der Schaukommission für Kleinvieh sowie des Experten für Pferdezücht und des Stellvertreters

RRB vom 5. Dezember 1989

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 45 Absätze 8, 9 und 10 und § 60 des Gesetzes über das
Staatspersonal vom 23. November 1941¹⁾

beschliesst:

§ 1. ¹ Die Präsidenten der Rindviehschaukommission und der Schaukommission für Kleinvieh erhalten ein Sitzungsgeld von

- a) 150 Franken für Sitzungen über 4 Stunden;
- b) 100 Franken für Sitzungen bis 4 Stunden.

² Die Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von

- a) 130 Franken für Sitzungen über 4 Stunden;
- b) 80 Franken für Sitzungen bis 4 Stunden.

³ Am gleichen Tag darf nur ein Sitzungsgeld bezogen werden.

§ 2. Der Experte für Pferdezücht und dessen Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld von

- a) 130 Franken für Sitzungen über 4 Stunden;
- b) 80 Franken für Sitzungen bis 4 Stunden.

§ 2^{bis}. Selbständigerwerbende, die nachweisbar Betriebshelfer einsetzen müssen, erhalten für Sitzungen über 4 Stunden eine zusätzliche Entschädigung von 50 Franken.²⁾

§ 3. Die Entschädigung für auswärtige Verpflegung richtet sich nach der Verordnung über die Vergütung der Auslagen auf Dienstreisen und bei andern Amtstätigkeiten vom 4. Dezember 1979³⁾.

§ 4. Die Reiseentschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung für Dienstfahrten vom 11. November 1986⁴⁾.

¹⁾ BGS 126.1.

²⁾ § 2^{bis} eingefügt am 19. Juni 1990; GS 91, 662.

³⁾ BGS 126.511.322.

⁴⁾ BGS 126.511.323.

926.516

§ 5. ¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 1989 in Kraft.¹⁾
Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

² Die Verordnung über die Entschädigungen der Mitglieder der Rindvieh-
schaukommission und der Schaukommission für Kleinvieh vom 11. August
1981²⁾ ist aufgehoben.

Die Einspruchsfrist ist am 19. Februar 1990 unbenutzt abgelaufen

Publiziert im Amtsblatt vom 22. Februar 1990

¹⁾ Inkrafttreten der Änderung vom:
- 19. Juni 1990 am 1. Juli 1990.

²⁾ GS 88,739.